

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3438, 20/3819, 20/4001 Nr. 1.7, 20/4096 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Um die nationalen Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen, ist am 19. Dezember 2019 als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Großen Koalition das Gesetz über einen nationalen Zertifikate-Handel für Brennstoffemissionen verkündet worden. Der nationale Emissionshandel für Brennstoffemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr (Non-ETS-Sektoren) ist als sektorübergreifende Maßnahme eingeführt worden, die gemeinsam mit den zusätzlichen sektorspezifischen Maßnahmen zur Erreichung der deutschen Minderungsziele nach der europäischen Klimaschutzverordnung beiträgt. Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf, ab 2023 die Verbrennung von Abfällen in das Gesetz aufzunehmen. Bisher gibt es für Abfallverbrennung auf europäischer Ebene keine solche CO₂-Bepreisung. In der Europäischen Union wird aktuell diskutiert, die Abfallverbrennung ab dem Jahr 2026 in das europäische Emissionshandelssystem einzubeziehen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angesichts der stark steigenden Preise, insbesondere der Energiepreise, nicht zusätzlich belasten zu wollen. Die nunmehr für den 1. Januar 2023 vorgeschlagene Einführung des CO₂-Preises für die Abfallverbrennung steht dazu im Widerspruch. Wenn ein nationaler CO₂-Preis für Abfall schlicht zu einer Mehrbelastung ohne Kompensation an anderer Stelle führt, dann diskreditiert das den Emissionshandel als Klimainstrument und beschädigt die Akzeptanz. So wie es der Gesetzentwurf vorsieht, wäre das Ergebnis deshalb mehr Inflation statt mehr Klimaschutz und mehr nationale Sonderregeln statt mehr Europa. Zudem entfaltet die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Brennstoffemissionshandel nicht die vom Instrument beabsichtigte Lenkungswirkung, da die Entsorger die Mehrkosten auf alle Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen.

Generell ist die Abfallverbrennung nicht ohne Weiteres mit der Nutzung fossiler Brennstoffe vergleichbar. Hauptzweck der Abfallverbrennungsanlagen ist die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Rahmen der Abfallhierarchie. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Sonderabfällen, wie auch der Bundesrat festgestellt hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Einbezug von Abfällen in den Brennstoffemissionshandel zu verschieben und sich stattdessen mit Nachdruck für eine europäische Lösung einzusetzen;
2. darauf hinzuwirken, dass das für eine europäische Lösung vorgesehene Zieljahr 2026 erreicht wird;
3. zu berücksichtigen, dass Hauptzweck der Abfallverbrennung die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung ist. Insbesondere muss eine Erhöhung von Abfallexporten ins Ausland ausgeschlossen werden;
4. sicherzustellen, dass mit dem Einbezug von Abfällen in den Brennstoffemissionshandel Einnahmen aus diesem marktwirtschaftlichen Instrument eins zu eins zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft eingesetzt werden;
5. darüber hinaus jetzt Maßnahmen zu ergreifen, die zu mehr Abfallvermeidung und Recycling führen und sowohl wertvolle Ressourcen am Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten als auch CO₂-Emissionen infolge reduzierter Müllverbrennung direkt reduzieren.

Berlin, den 18. Oktober 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion